

Nagelneues Auto demoliert

Zu den Bedingungen für eine "Abrechnung auf Neuwagenbasis"

Knapp zwei Wochen war der neue Wagen zugelassen, als er schon in einen Unfall verwickelt wurde. Der Besitzer verlangte vom Unfallgegner bzw. von dessen Versicherung Schadenersatz auf "Neuwagenbasis", sprich: den Kaufpreis eines gleichwertigen Neufahrzeugs. Die Gegenseite wollte jedoch nur die Reparaturkosten ersetzen.

Nur wenn ein fabrikneues Fahrzeug erheblich beschädigt wurde, komme eine Abrechnung auf Neuwagenbasis in Frage, erklärte das Oberlandesgericht Celle (14 U 268/02). Hier sei der Unfallwagen zwar -zwei Wochen nach dem Kauf und mit etwa 1.000 Kilometern auf dem Tacho - noch als "fabrikneu" einzustufen. Er sei aber nicht so gravierend beschädigt, dass eine Reparatur tragender Fahrzeugteile notwendig wäre.

Im Wesentlichen sei nur die Heckwand des Autos (Heckklappe, hinterer Stoßfänger, Bodenblech) in Mitleidenschaft gezogen. Solche Teile könne ein Kfz-Mechaniker ohne Weiteres auswechseln, ohne Spuren zu hinterlassen; d.h. er könne mit der Reparatur den früheren Zustand wiederherstellen. Einen so reparierten Unfallwagen weiterhin zu benutzen, sei für den Besitzer zumutbar.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/nagelneues-auto-demoliert>